

## Regelung freie Halbtage

„Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.“

„Die Klassenlehrkraft ist spätestens am Vortag über den beabsichtigten Bezug zu orientieren.“

Volksschulgesetz VSG Artikel 27, Absatz 3

### Die fünf Halbtage

- können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden
- können ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden
- können **nicht** auf ein folgendes Schuljahr übertragen werden

Dabei gelten Vormittag und Nachmittag je als Halbtage, unabhängig der Anzahl Klassenlektionen.

Die Eltern informieren die Klassenlehrkraft:

- **mündlich oder schriftlich**
- **möglichst frühzeitig, spätestens** bis Schulschluss am **Vortag**

### Wichtige Schulanlässe

Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Aarberger Schulen (Sporttag, Spieltag) muss die Organisation möglichst reibungslos funktionieren. Wir erwarten, dass die Eltern der Klassenlehrperson spätestens 10 Tage vor dem Anlass ein schriftliches Gesuch einreichen. Das Formular kann bei der Klassenlehrperson verlangt werden.

In der letzten Woche vor Schuljahresschluss bitten wir Sie keine einzelnen Halbtage zu beziehen. Diese Woche dient dem gemeinsamen Abschluss und Aufräumen.

### Zur Beachtung

Bezüge von freien Halbtagen, die

- zu spät gemeldet
- nicht gemeldet
- ohne Elternbestätigung bezogen werden

gelten als **unentschuldigte Absenz** und werden entsprechend **in der Beurteilung** eingetragen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrperson oder die Schulleitung.